

(5) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, den Baubeginn der Bauwerke bei der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.“

§ 2

Der § 16 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Staatliche Bauaufsicht in den Bezirken ist verantwortlich für die

1. bauaufsichtliche Kontrolle von Bauwerken des Wohnungs-, Gesellschafts- und Landwirtschaftsbaues und der anderen Bereiche außerhalb der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels. Die Staatliche Bauaufsicht in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist außerdem verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle von Bauwerken der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1979 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1979

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen
J u n k e r

Fünfte Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht vom 29. März 1979

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. August 1972 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 52 S. 580) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Investitionsauftraggeber haben im Zuge der Erarbeitung der Aufgabenstellung Prüfbescheide bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Den Anträgen sind entsprechend dem vom Investitionsauftraggeber festgelegten Inhalt der Aufgabenstellung grundsätzlich folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- Standortbestätigung,
- Aussagen über Baugrundverhältnisse,
- Vorgaben für den Investitionsaufwand, darunter Bau,
- Angaben über vorhandene Grundmittel an Gebäuden (Lagepläne, Bauzustand, Alter der Gebäude),
- Angaben über die zu schaffenden Kapazitäten durch Erneuerung, Erweiterung oder Neubau,
- Vorgaben für die bautechnische Lösung,
- Angaben über vorgesehene Importe von Projektierungs- und Bauleistungen,
- Forderungen zur Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen,

- Forderungen hinsichtlich des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, des Umweltschutzes und der sozialistischen Landeskultur, der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit einschließlich des Schutzes des Objektes,
- Vorgaben für die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung,
- Angaben über spezifische Regelungen für die Vorbereitung der Investition, den Abschluß der Vorbereitung und den Zeitraum der Durchführung.

(2) Die Investitionsauftraggeber oder von ihnen beauftragte Betriebe haben in der Phase der Erarbeitung der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung für Bauwerke Prüfbescheide bei der Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen, wenn nicht bei der Prüfung der Aufgabenstellung Prüfverzicht ausgesprochen worden ist. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) in einfacher Ausfertigung

- Bestätigung der Aufgabenstellung,
- Standortgenehmigung, einschließlich städtebaulicher Zustimmung,
- Nachweis der Einhaltung der vorgegebenen technischen und ökonomischen Zielstellungen der Investition,
- Angabe der vorgesehenen Projektanten und Baubetriebe,
- erforderliche Gutachten bzw. fachliche Stellungnahmen, wie Gutachten der Gutachterstelle sowie hygienische, hydrologische, geologische und Baugrundgutachten, bergbauliche Stellungnahme;

b) in zweifacher Ausfertigung

- Lageplan mit Eintragung der vorhandenen technischen Versorgungsleitungen aller Art auf oder über dem Baugrundstück sowie der benachbarten Bebauung und Angaben zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs,
- Zeichnungen mit Angaben zur Bauweise und zur vorgesehenen technischen Versorgung der Bauwerke,
- Berechnung der Haupttragkonstruktionen,
- Angaben über vorgesehene Nutzungsdauer, Nutzungsarten der Bauwerke, Einhaltung der Forderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes einschließlich des Lärmschutzes und über die durch den Produktionsprozeß möglichen Einflüsse auf die zu errichtenden und vorhandenen Bauwerke sowie auf die Umwelt,
- Nachweise über die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung.

Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung zurückzugeben.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht kann weitere Unterlagen fordern oder auf einen Teil der Unterlagen verzichten.

(4) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Mai 1979 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1979

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär